
S 3 P 877/23 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	4.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 P 877/23 ER
Datum	25.05.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 P 1662/23 ER-B
Datum	27.06.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Karlsruhe vom 25. Mai 2023 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe

1. Die nach [Â§ 173 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde des Antragstellers ist gemäß [Â§ 172 Abs. 3 Nr. 1, 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) unstatthaft. Denn in der Hauptsache bedurfte die Berufung der Zulassung, da die Beschwer des Antragstellers 200,00 â¬ betrgt und damit den Betrag von 750,00 â¬ nicht bersteigt. Die Beschwerde war daher ohne Prfung in der Sache als unzulässig zu verwerfen.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [Â§ 193 SGG](#).

3. Diese Entscheidung ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Â

Erstellt am: 20.12.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024